

Montenegro

Verordnung zur Verhinderung der Einführung, Verbreitung und Bekämpfung von *Anoplophora chinensis* (Forster)*

(Pravilnik o fitosanitarnim mjerama za sprječavanje unošenja i širenja *Anoplophora chinensis* (Forster)*

Quelle: <http://sluzbenilist.me/pregled-dokumenta-2/?id={D6BF97F4-D82B-4CEF-8193-B04C297664A5}#>, aufgerufen am 18.01.2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Montenegrinischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 19.01.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Verordnung zur Verhinderung der Einführung, Verbreitung und Bekämpfung von *Anoplophora chinensis* (Forster)*

Gegenstand

Artikel 1

Diese Verordnung schreibt pflanzengesundheitliche Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung, Ausbreitung und Tilgung von *Anoplophora chinensis* (Forster) (im Folgenden: der Schadorganismus) sowie die Verbringung der spezifizierten Pflanzen und die Grenzen des Ortes der Erzeugung vor, wenn der Schadorganismus vorhanden ist oder die Gefahr seines Vorkommens besteht.

Spezifizierte Pflanzen im Sinne dieser Verordnung sind Pflanzen zum Anpflanzen, mit Ausnahme von Samen, deren Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser an der dicksten Stelle 1 cm oder mehr beträgt, der folgenden Gattungen und Arten: *Acer* spp., *Aesculus bipocastanum*, *Alnus* spp., *Betula* spp., *Carpinus* spp., *Citrus* spp., *Cornus* spp., *Corylus* spp., *Cotoneaster* spp., *Crataegus* spp., *Fagus* spp., *Lagerstroemia* spp., *Malus* spp., *Platanus* spp., *Populus* spp., *Prunus laurocerasus*, *Pyrus* spp., *Rosa* spp., *Salix* spp. und *Ulmus* spp.

Einfuhr der spezifizierten Pflanzen aus anderen Ländern

Artikel 2

Spezifizierte Pflanzen aus anderen Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind (im Folgenden: Drittländer), in denen der Schadorganismus vorkommt, können nach Montenegro eingeführt werden, wenn ihnen ein Pflanzengesundheitszeugnis beigelegt ist, das im Abschnitt „Zusätzliche Erklärung“ folgende Angaben enthält:

- 1) die Pflanzen immer an einem Erzeugungsort gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als schadorganismenfrei anerkannt hat. Die Bezeichnung des schadorganismenfreien Gebiets wird im Feld „Ursprungsort“ eingetragen;

oder

2) die Pflanzen vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang und Pflanzen, die jünger als zwei Jahre sind während ihres gesamten Lebenszyklus, an einem Erzeugungsort gestanden haben, der als frei von dem Schadorganismus festgestellt wurde,

und:

- a) der eingetragen ist und von der Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes überwacht wird, und
- b) der mindestens zweimal jährlich zu geeigneter Zeit amtlich eingehend auf Anzeichen des Schadorganismus untersucht wurde, wobei keine Anzeichen des Schadorganismus gefunden wurden; und
- c) an dem die Pflanzen auf einer Produktionsfläche gestanden haben:
 - auf der ein vollständiger physischer Schutz gegen die Einschleppung des Schadorganismus bestand; oder
 - auf der geeignete Präventivbehandlungen zur Anwendung kamen und die von einer Pufferzone mit einem Radius von mindestens zwei Kilometern umgeben war, in der jedes Jahr zu geeigneter Zeit amtliche Erhebungen zu Vorkommen oder Anzeichen des Schadorganismus durchgeführt werden. Wurden Anzeichen des Schadorganismus gefunden, so werden unverzüglich Maßnahmen zu dessen Ausrottung getroffen, damit die Befallsfreiheit der Pufferzone wiederhergestellt wird; und
- d) an dem Sendungen mit Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer gründlichen amtlichen Untersuchung auf den Schadorganismus unterzogen wurden, insbesondere die Wurzeln und Stämme der Pflanzen. Diese Untersuchung schließt eine gezielte destruktive Probenahme ein. Die Probengröße für diese Untersuchung muss groß genug sein, um mindestens den Nachweis von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % zu gewährleisten

oder

- 3) die Pflanzen aus Unterlagen gezogen wurden, die die Anforderungen unter Absatz 1 Nummer 2 dieses Artikels erfüllen, mit Edelreisern veredelt wurden, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) zum Zeitpunkt der Ausfuhr haben die aufgepfropften Edelreiser an der dicksten Stelle nicht mehr als 1 cm Durchmesser;
 - b) die veredelten Pflanzen wurden gemäß Punkt 2 Buchstabe d) dieses Artikels untersucht.

Der Ort der Erzeugung ist ein Land oder eine Gruppe von Landflächen, die als einzelne Produktions- oder landwirtschaftliche Einheit fungieren und innerhalb derer es Produktionsstandorte geben kann, die aus pflanzengesundheitlichen Gründen gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 5 als separate Einheiten verwaltet werden.

Spezifizierte Pflanzen mit Ursprung in Drittländern, in denen der Schadorganismus bekanntermaßen vorkommt, können nach Montenegro eingeführt werden, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen des Absatzes 1 dieses Artikels auch die Anforderungen gemäß Punkt 9, 16 und 18 der Liste III.A und Punkt 14, 15, 17, 18, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 32.1, 32.3, 33, 34, 36.1, 39, 40, 43, 44, 46 Liste IV.A Abschnitt I der Verordnungen über Pflanzenschutzmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung, Verbreitung und Bekämpfung von Schadorganismen und Listen der Schadorganismen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und geregelten Gegenständen erfüllen.

Spezifizierte Pflanzen, die gemäß Absatz 1 und 3 dieses Artikels eingeführt werden sollen, werden am festgelegten Eingangsort oder am Bestimmungsort einer pflanzengesundheitlichen Untersuchung unterzogen.

Für die Untersuchungen gemäß Absatz 4 dieses Artikels werden Methoden angewendet, die sicherstellen, dass jedes Anzeichen des Schadorganismus, insbesondere in Wurzeln und Stängeln der Pflanzen, erkannt wird und die eine Probenahme gemäß Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d dieses Artikels einschließen.

Einfuhr der spezifizierten Pflanzen mit Ursprung in China

Artikel 3

...

Pflanzengesundheitliche Untersuchung der spezifizierten Pflanzen mit Ursprung in China

Artikel 4

...

Ort der Erzeugung der spezifizierten Pflanzen mit Ursprung in China

Artikel 5

...

Verbringung der spezifizierten Pflanzen

Artikel 6

Spezifizierte Pflanzen, die aus abgegrenzten Gebieten stammen,...

Spezifizierte Pflanzen, die nicht in abgegrenzten Gebieten gewachsen sind, aber in solche Gebiete eingeführt wurden,...

Spezifizierte Pflanzen, die gemäß den Artikel 2 bis 5 dieser Verordnung eingeführt wurden, dürfen nur dann innerhalb Montenegros verbraucht werden, wenn ihnen ein Pflanzenpass beigefügt ist.

Erhebung

Artikel 7

...

Abgegrenzte Gebiete

Artikel 8

...

Pflanzengesundheitliche Maßnahmen zur Tilgung des Schädlings

Artikel 9

...

Pflanzengesundheitliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Schädlings

Artikel 10

...

Aufhebung Artikel 11

Die Verordnung über pflanzengesundheitliche Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung, Ausbreitung und Bekämpfung von *Anoplophora chinensis* (Forster) („Amtsblatt von Montenegro“, Nr. 11/12) verliert mit dem Inkrafttreten dieses Regelwerks seine Gültigkeit.

Inkrafttreten Artikel 12

....

Nr. 320-1274/15-4

Podgorica 27. Juli 2015

* Folgendes wurde in dieses Regelwerk übernommen:

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 1. März 2012 über Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster) in die Union/Durchführungsbeschluss der Kommission vom 1. März 2012 über Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung innerhalb der Union die Union von *Anoplophora chinensis* (Forster);
- Beschluss der Kommission vom 12. Juni 2014 zur Änderung des Beschlusses 2012/138/EU über die Bedingungen für die Einfuhr in die Union und den Verkehr innerhalb der Union bestimmter Pflanzen, um die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster) zu verhindern/Durchführungsbeschluss der Kommission vom 12. Juni 2014 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2012/138/EU hinsichtlich der Bedingungen für die Einfuhr und Verbringung bestimmter Pflanzen innerhalb der Union, um die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster) zu verhindern.